

# **Richtlinie des Zweckverbandes Wasser Abwasser Suhl (ZWAS) zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen / Planauskunft**

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Bei allen Erdarbeiten - insbesondere in öffentlichen Straßen, aber auch auf Privatgrund - ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Kanälen und Rohrleitungen zu rechnen.
- 1.2 Kanäle und Rohrleitungen stehen als Ver- und Entsorgungsanlagen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.

## **2 Lage der Kanäle und Rohrleitungen**

- 2.1 Kanäle und Rohrleitungen liegen in unterschiedlichen Tiefen. Die tatsächliche Tiefenlage kann von der ursprünglichen Verlegetiefe abweichen, z.B. aufgrund von Bodensenkungen. Teilweise können Kabel mitverlegt worden sein. Streckenweise können Versorgungsanlagen in Schutzrohren verlegt sein. Die Versorgungsanlagen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden, das trifft besonders für Hausanschluss-Leitungen zu.
- 2.2 Angaben über die Lage der Kanäle und Rohrleitungen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Kanäle und Rohrleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) in Absprache mit dem ZWAS selbst zu klären. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

## **3 Anzeige von Arbeiten in der Nähe der Kanäle und Rohrleitungen**

- 3.1 Vor Beginn der Arbeiten ist durch Rückfrage beim ZWAS zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Kanäle und Rohrleitungen befinden. Bei Abweichungen von den ursprünglichen Planungen ist unverzüglich eine erneute Anfrage und Einweisung durch den ZWAS erforderlich.
- 3.2 Nur Einweisungen vor Ort sind verbindlich. Für nachträgliche Änderungen (siehe 2.2) kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- 3.3 Bei besonderer Gefahr für die Kanäle und Rohrleitungen kann der ZWAS auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson bereitstellen. Deren Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.
- 3.4 Die Beendigung der Arbeiten ist dem ZWAS anzuzeigen.
- 3.5 Der Bauunternehmer trägt die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Kanäle und Rohrleitungen ordnungsgemäß informiert und über den tatsächlichen Verlauf der Kanäle und Rohrleitungen durch eigene Erkundungsmaßnahmen den erforderlichen Grad von Gewissheit verschafft hat.

## **4 Schutzmaßnahmen**

Den Anweisungen der Beauftragten des ZWAS ist Folge zu leisten. Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes:

- 4.1 In dem von dem Beauftragten des ZWAS angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.
- 4.2 Lageveränderungen der freigelegten Kanäle und Rohrleitungen sind nicht gestattet. Freigelegte Kanäle und Rohrleitungen dürfen in Baugruben nicht frei hängen, sondern müssen zur Erhaltung der Spannungsfreiheit in nicht zu großen Abständen unterfangen oder aufgehangen werden.
- 4.3 Freigelegte Kanäle und Rohrleitungen sind zu schützen. Alle zu den Ver- und Entsorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z.B. Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
- 4.4 Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Kanal- und Leitungsverläufe und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis des ZWAS entfernt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen.
- 4.5 Werden durch die Baumaßnahmen Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAS gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem ZWAS abzustimmen.
- 4.6 Kanäle und Kabel sind in steinfreiem Boden mit Sandbett zu verlegen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Kanäle und Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutze der Ver- und Entsorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, z.B. entfernte Trassenwarnbänder neu einzubringen oder anzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Ver- und Entsorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingebrachte Boden bis über 40 cm über den Leitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Der ZWAS behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- 4.7 Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung des ZWAS zulässig.

## **5 Maßnahmen bei Auftreten von Schäden**

- 5.1 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Ver- und Entsorgungsanlagen ist dem ZWAS sofort zu melden. Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des ZWAS erfolgen.
- 5.2 Wenn Versorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
  - Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen,
  - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern,
  - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern,
  - den ZWAS unverzüglich benachrichtigen,
  - erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
  - weitere Maßnahmen mit dem ZWAS und anderen zuständigen Stellen abstimmen,
  - das Personal der bauausführenden Firmen hat bis zum Eintreffen des Beauftragten des ZWAS an der Stelle zu verbleiben

- bei Schäden an Kanälen kann Explosionsgefahr bestehen:
  - \* Funkenbildung vermeiden,
  - \* nicht rauchen,
  - \* kein Feuer anzünden,
  - \* keine elektrischen Anlagen bedienen,
  - \* sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

## **6 Weitere wichtige Hinweise und Auflagen**

In Ergänzung zum Punkt 2 der vorliegenden "Richtlinie zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen" weisen wir nochmals auf folgende Schwerpunkte hin:

Die ausgehändigten Unterlagen geben grundsätzlich die Lage unserer Ver- und Entsorgungsanlagen zum Herstellungszeitpunkt wieder. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Unter Umständen befanden sich die Ver- und Entsorgungsanlagen zum Herstellungszeitpunkt nicht in der Rechtsträgerschaft des ZWAS. Teilweise wurden zu Vorwendezeiten errichtete Ver- und Entsorgungsanlagen nicht bzw. nicht nach dem heutigen Standard dokumentiert und die Unterlagen geben nur die vermutete Lage wieder. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf kürzestem Wege verlaufen.

Der ZWAS übernimmt daher keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die vom ZWAS erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen durch Umstände, die der ZWAS nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben.

Der Unternehmer bzw. Bauausführende hat daher vor Beginn seiner Arbeiten die Seiten- und Tiefenlage sowie den Verlauf von Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAS ggf. durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) genau festzustellen. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAS nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (DVGW - GW 315).

Jegliche Beschädigung ist der auskunftserteilenden Stelle des ZWAS sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.

Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in der erteilten Auskunft über Kanäle und Rohrleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen (siehe auch DVGW - GW 315).

Können vom ZWAS keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Kanälen und Rohrleitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen (DVGW - GW 315).

Bei Arbeiten in und an Schächten, Kanälen und anderen engen Räumen sind die §§ 36 und 47 der UVV-VBG 1 sowie die Richtlinien ZH 1/77 und ZH 1/177 zu beachten, Gaskonzentrationsmessungen sind unbedingt durchzuführen.

**Zentrale Meldestelle für Störungen an  
Kanälen und Rohrleitungen des ZWAS:**  
**Telefon: 03682 / 47 77 - 0**

## **7 Planauskunft**

- 7.1. Bei Bauarbeiten auf öffentlichen und/oder privaten Grundstücken im Verbandsgebiet des ZWAS muss der für die Arbeiten Verantwortliche rechtzeitig vor Baubeginn über eine Planauskunft eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Baubereich befindlichen Netze und Anlagen des ZWAS einholen, um seiner Sorgfaltspflicht bzw. seiner Erkundigungs- und Sicherungspflicht zu genügen. Erkundigungen bei anderen Stellen sind nicht ausreichend.  
Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Die Angaben in den Lageplänen dienen dem ZWAS ausschließlich zur Dokumentation seiner Netze und Anlagen.
- 7.2. Die Nutzung der vom ZWAS zur Verfügung gestellte Planauskunft ist ausschließlich zur eigenen Verwendung des Nutzers für Tief- und Hochbau- oder Planungsmaßnahmen und alle sonstigen stattfindenden oder zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Versorgungsnetze, -leitungen und -anlagen führen können, im Umfang der beauftragten Maßnahme gestattet.
- 7.3. Die erteilte Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Leitungen und Anlagen des ZWAS, so dass ggf. noch weitere Auskünfte von anderen Versorgungsträgern eingeholt werden müssen
- 7.4. Die Pläne sind nicht maßstäblich, die Entnahme von Maßen durch „Abgreifen“ aus den Plänen ist daher nicht zulässig.
- 7.5. Der Nutzer hat zu prüfen, dass der Planausdruck mit der Bildschirmdarstellung identisch ist und dass die Maßzahlen entsprechend lesbar sind, da je nach Druckqualität Abweichungen vom Original auftreten können. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, die Planunterlagen in einem für seine Zwecke ausreichenden Maßstab anzufordern.  
Nimmt der Nutzer trotz unvollständiger, nicht lesbarer oder fehlerhafter Planauskunft Bauarbeiten oder andere Tätigkeiten auf, haftet er für dabei verursachte Schäden, als ob er keine Auskunft eingeholt hätte.  
Das Risiko einer Manipulation der vom ZWAS bereitgestellten Daten durch Dritte trägt der Nutzer der Planauskunft.

## **8 Vertraulichkeit / weitere Verpflichtungen des Nutzers**

- 8.1. Der Nutzer sichert dem ZWAS die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten und die Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu. Die Daten verbleiben im Eigentum des ZWAS.
- 8.2. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsstellen. Eine anderweitige Nutzung, z.B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topografie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- 8.3. Die Weitergabe von Plänen (Planauskunft) an von dem Nutzer für die angegebene Planungs-/ Baumaßnahme beauftragte Subunternehmer ist nur zulässig, wenn sich die Subunternehmer den vorliegenden Nutzungsbedingungen (Richtlinie des Zweckverbandes Wasser Abwasser Suhl (ZWAS) zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen / Planauskunft sowie weitergehenden Hinweisen in den Planunterlagen) ebenso unterwerfen. Hierfür hat der Nutzer Sorge zu tragen. Im Übrigen ist die Weitergabe der Pläne an Dritte untersagt.
- 8.4. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die aktuelle Richtlinie des Zweckverbandes Wasser Abwasser Suhl (ZWAS) zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen / Planauskunft und die aktuellen Bestandspläne auf der Baustelle vorgehalten werden und jederzeit zur Verfügung stehen.

- 8.5. Sofern die Planauskunft für Planungszwecke des Nutzers genutzt wird, dürfen die bereitgestellten Daten nicht für die Bauausführung verwendet werden. Für die Ausführung von Baumaßnahmen ist in jedem Fall eine aktuelle Planauskunft zu erstellen.

## **9 Haftung**

Die Haftung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ (ZWAS) sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden wird ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des ZWAS auf den Schaden, den der ZWAS bei Abschluss des jeweiligen Nutzungsverhältnisses als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Die Haftung des ZWAS nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben diese Bestimmungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit diese Bedingungen lückenhaft sein sollten.

Zweckverbandes Wasser Abwasser Suhl  
„Mittlerer Rennsteig“  
Am Schießstand 30  
98544 Zella-Mehlis  
Tel.: 036 82 / 47 77 - 0

Der Empfang der Richtlinie zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen / Planauskunft des

Zweckverbandes Wasser Abwasser Suhl  
„Mittlerer Rennsteig“  
Am Schießstand 30  
98544 Zella-Mehlis  
Tel.: 036 82 / 47 77 - 0

für den Unternehmer / Nutzer: \_\_\_\_\_

Firma/Dienststelle: \_\_\_\_\_

für das Projekt \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

wird hiermit bestätigt.

Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Unterschrift: \_\_\_\_\_